

**Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach) ¹⁾ und
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. März 2004 von den Zahlungseingängen einen Betrag von mindestens 110.000,00 EUR veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Gesamtwert von 36.000,00 EUR entwendet und sich somit eines Vergehens der Untreue (§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs) ²⁾ und eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei der gleichen Bank deponiert hat. ³⁾

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht einverstanden

sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;

- b) das Schließfach Nr. 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird.⁴⁾

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden.

⁵⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigefügt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nr. 114 Abs. 2).
 - 2) Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.
 - 3) Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.
 - 4) Es ist u.U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nr. 114 Abs. 1).
 - 5) Möglicher Zusatz:
Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen und bei der Durchsicht der beweisheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., sowie dem mit dem Verfahren vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C.D., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei den Durchsuchungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von den geplanten Durchsuchungen zu benachrichtigen.